

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 9. September 2009

**über die Information und den Zugang zu Dokumenten
(InfoG)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004, namentlich die Artikel 19 Abs. 2, 31 Abs. 2, 51 Abs. 2, 52 Abs. 1, 84 Abs. 1, 88, 96 Abs. 2 und 131 Abs. 3;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 26. August 2008;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Ziele

¹ Dieses Gesetz regelt die Information der Öffentlichkeit über die staatliche Tätigkeit und das Zugangsrecht jeder Person zu amtlichen Dokumenten.

² Es soll insbesondere:

- a) wesentlich zur Transparenz der staatlichen Tätigkeit beitragen;
- b) die freie öffentliche Meinungsbildung und die Teilnahme am öffentlichen Leben fördern;
- c) das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber den öffentlichen Organen stärken.

Art. 2 Geltungsbereich

a) Im Allgemeinen

Dieses Gesetz gilt für folgende öffentliche Organe:

- a) die Organe des Staates, der Gemeinden und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts;

- b) Privatpersonen und Organe privater Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen, soweit sie rechtsetzende Bestimmungen oder Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erlassen können.

Art. 3 b) Vorbehalte

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten, die unter Wettbewerbsbedingungen ausgeübt werden.

² Es gilt folgendermassen für die anerkannten Kirchen:

- a) Es gilt für die kirchlichen Körperschaften nur dann, wenn diese keine entsprechenden Bestimmungen erlassen haben.
- b) Es gilt nicht für die juristischen Personen des Kirchenrechts im Sinne des Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat.

2. KAPITEL

Information der Öffentlichkeit

1. Öffentlichkeit der Sitzungen

Art. 4 Öffentliche Sitzungen

¹ Öffentlich sind:

- a) die Plenarsitzungen der kantonalen, kommunalen und interkommunalen Legislativbehörden;
- b) die Sitzungen der übrigen parlamentsähnlichen Organe öffentlich-rechtlicher juristischer Personen, sofern die Zusammensetzung dieser Organe mit derjenigen einer Generalversammlung oder einer Delegiertenversammlung vergleichbar ist;
- c) die Verhandlungen und Urteilsverkündigungen der Gerichtsbehörden; vorbehalten bleiben die Ausnahmen, die in der Gesetzgebung über diese Behörden vorgesehen sind.

² Der vollständige oder teilweise Ausschluss der Öffentlichkeit wird angeordnet, wenn und soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert.

³ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten; wenn nötig bestimmt sie die wichtigsten Fälle, in denen der Ausschluss der Öffentlichkeit anzutreten ist, und bezeichnet das dafür zuständige Organ.

Art. 5 Übrige Sitzungen

¹ Sofern die Spezialgesetzgebung nichts anderes bestimmt, finden die übrigen Sitzungen öffentlicher Organe unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

² Rechtfertigt ein besonderes Interesse die Öffentlichkeit, so kann das Organ jedoch beschliessen, ganz oder teilweise öffentlich zu tagen.

Art. 6 Modalitäten

a) der Öffentlichkeit

¹ Zu öffentlichen Sitzungen sind alle Personen sowie die Medien zugelassen; es muss ihnen eine angemessene Anzahl Plätze zur Verfügung gestellt werden.

² Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der öffentlichen Sitzungen müssen der Öffentlichkeit auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht werden.

³ Das Publikum darf sich an den Sitzungen weder äussern noch sich auf eine Weise bemerkbar machen, die den Sitzungsablauf stört.

Art. 7 b) des Ausschlusses der Öffentlichkeit

¹ Der Ausschluss der Öffentlichkeit schränkt die Informationspflicht aufgrund dieses Gesetzes nicht ein; insbesondere wird über Entscheide, die an einer Sitzung getroffen wurden, von der die Öffentlichkeit aufgrund von Artikel 4 Abs. 2 ausgeschlossen wurde, in geeigneter Weise informiert, wobei die Interessen, die den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigten, gewahrt werden.

² Drittpersonen, die an einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit teilnehmen oder dabei anwesend sind, dürfen Tatsachen, die gemäss besonderen Weisungen geheim zu halten sind, nicht verbreiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung, die ein Beratungsgeheimnis vorsehen.

2. Informationspflicht

Art. 8 Grundsätze

¹ Die öffentlichen Organe haben folgende Pflichten:

- a) Sie stellen von Amtes wegen regelmässig eine allgemeine Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit sicher.
- b) Sie beantworten die an sie gerichteten Auskunftsgesuche.
- c) Sie erfüllen die besonderen Informationspflichten, die ihnen durch die Spezialgesetzgebung übertragen werden.

² Sie beachten dabei die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungshandelns, insbesondere die Verhältnismässigkeit, die Gleichbehandlung sowie Treu und Glauben.

Art. 9 Allgemeine Modalitäten

- ¹ Die Information erfolgt rasch und ist sachgerecht, umfassend, zutreffend und klar.
- ² Die von Amtes wegen erteilte Information wird mit geeigneten Kommunikationsmitteln verbreitet, die ihrer Natur und Bedeutung sowie den verfügbaren Mitteln Rechnung tragen; in erster Linie wird sie durch die Medien verbreitet und über die modernen Kommunikationstechnologien öffentlich zugänglich gemacht.

Art. 10 Einschränkungen

- ¹ Bei einem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse kann die Information beschränkt werden.
- ² Die Antworten auf Auskunftsgesuche:
 - a) werden im Rahmen des Zumutbaren erteilt;
 - b) beschränken sich auf die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche des öffentlichen Organs;
 - c) enthalten keine Informationen, die vom Zugangsrecht ausgenommen sind.
- ³ Die Artikel 11 und 12 bleiben zudem vorbehalten.

Art. 11 Bekanntgabe von Personendaten

a) Im Allgemeinen

- ¹ Personendaten dürfen mit einer Information an die Öffentlichkeit verbreitet werden, wenn mindestens eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Eine gesetzliche Bestimmung sieht dies vor.
 - b) Die betroffene Person hat der öffentlichen Bekanntgabe zugestimmt, oder ihre Einwilligung darf nach den Umständen vorausgesetzt werden.
 - c) Sie stehen in einem Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, und das öffentliche Interesse an der Information geht dem Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person vor.

² Personendaten, die in einer Information an die Öffentlichkeit enthalten sind, können im Internet oder mit Hilfe eines anderen automatisierten Informations- und Kommunikationsdienstes verbreitet werden; sie müssen daraus entfernt werden, wenn sie ihre Aktualität verloren haben und ein besonderes Interesse der betroffenen Personen an ihrer Löschung besteht.

³ Die Spezialgesetzgebung über die amtlichen Veröffentlichungen bleibt vorbehalten, insbesondere was den Grundsatz und die Modalitäten der Verbreitung der verschiedenen Kategorien der in diesen Veröffentlichungen enthaltenen Personendaten im Internet betrifft.

Art. 12 b) Vermutung eines überwiegenden öffentlichen Interesses

¹ Ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Information wird vermutet, wenn die Personendaten sich auf ein Mitglied eines öffentlichen Organs beziehen und die Information seine Funktionen oder seine Tätigkeit im Dienst dieses Organs betrifft. Dies trifft insbesondere auf folgende Angaben zu:

- a) die Tatsache, dass die betreffende Person ein Mitglied dieses Organs ist;
- b) ihr Titel und ihre beruflichen Angaben;
- c) die Angabe ihres Namens in einem Dokument, das sie erstellt hat oder an dessen Erarbeitung sie mitgewirkt hat.

² Der Staatsrat kann weitere Vermutungen zugunsten des Informationsinteresses der Öffentlichkeit aufstellen.

³ Die Vermutungen fallen dahin, wenn sensible Daten im Sinne des Gesetzes über den Datenschutz oder ein anderes besonderes Interesse der betroffenen Person berührt sind.

Art. 13 Register der Interessenbindungen

a) Grundsätze

¹ Die privaten und öffentlichen Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats, der Oberamtmänner und der Mitglieder der Gemeinderäte werden eingetragen und der Öffentlichkeit auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

² Bei Amtsantritt der betreffenden Personen sowie bei jeder Änderung müssen dem registerführenden Organ folgende Interessenbindungen gemeldet werden:

- a) berufliche Tätigkeiten;
- b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde oder einer interkantonalen oder interkommunalen Zusammenarbeit;
- d) politische Ämter;
- e) dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für Interessengruppen.

³ Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Art. 14 b) Umsetzung

¹ Folgende Organe sorgen für die Einhaltung der Pflicht, die Interessenbindungen zu melden, und dafür, dass die Register öffentlich zugänglich sind, und erteilen dafür die nötigen Weisungen:

- a) das Büro des Grossen Rates für die Mitglieder dieser Behörde;
- b) die Staatskanzlei für die Staatsratsmitglieder und die Oberamtmänner;
- c) die Oberamtmänner für die Mitglieder der Gemeinderäte.

² Die streitigen Fälle werden zur Stellungnahme überwiesen:

- a) dem Grossen Rat, soweit es um Mitglieder dieser Behörde und um Staatsratsmitglieder geht;
- b) dem Staatsrat, soweit es um Oberamtmänner und um Mitglieder von Gemeinderäten geht.

³ Die Sekretariate des Grossen Rates, des Staatsrats und der Gemeinden führen das Register der Interessenbindungen, führen es regelmässig nach und machen es öffentlich zugänglich; die Register der Gemeinden können auch bei den Oberämtern eingesehen werden.

Art. 15 Organisatorische Vorkehrungen

¹ Die öffentlichen Organe bezeichnen aus ihrer Mitte eine oder mehrere verantwortliche Personen und treffen im Rahmen ihrer Mittel die weiteren nötigen Vorkehrungen, um die Erfüllung ihrer Informationspflicht sicherzustellen.

² Der Grosse Rat, der Staatsrat, das Kantonsgericht und die Gemeinden erlassen wenn nötig Ausführungsbestimmungen über die Organisation der Informationstätigkeit in ihrem Bereich.

Art. 16 Vorbehalt

Die übrigen Modalitäten der Information der Öffentlichkeit werden durch die Spezialgesetzgebung über die verschiedenen Behörden geregelt.

3. Medien

Art. 17 Grundsätze

¹ Die öffentlichen Organe erleichtern so weit wie möglich den Zugang der Medien zu den öffentlichen Sitzungen und zur Information.

² Sie tragen den Bedürfnissen und Gegebenheiten der verschiedenen Medien Rechnung und beachten die Gleichbehandlung unter ihnen.

³ Sie gewährleisten den Medien die Unentgeltlichkeit der Information.

Art. 18 Akkreditierung

- ¹ Der Grosse Rat, der Staatsrat, das Kantonsgericht und die Gemeinden können für die Medien und Medienschaffenden, die die Angelegenheiten aus ihrem Bereich regelmässig verfolgen, ein Akkreditierungssystem vorsehen.
- ² Die Akkreditierung berechtigt dazu, von Amtes wegen systematisch über die Leistungen an die Medien informiert zu werden; die Ausführungsbestimmungen bestimmen dieses Recht näher und regeln die Einzelheiten der Akkreditierung.
- ³ Der Missbrauch der Vorteile, die die Akkreditierung verleiht, kann Administrativmassnahmen nach sich ziehen.
- ⁴ Bei wiederholter, schwerer Missachtung der Berufs- und Standesregeln für Medienschaffende können die Massnahmen bis zum Entzug der Akkreditierung gehen; vorgängig wird der Schweizer Presserat konsultiert.

Art. 19 Sitzungen

- ¹ Bei den Sitzungen, zu denen sie Zugang haben, verfügen die Medien über reservierte Plätze.
- ² Bei den öffentlichen Sitzungen können die Medien ohne anders lautende gesetzliche Bestimmung Ton- und Bildaufzeichnungen machen und diese übertragen; sie informieren vorgängig die Präsidentin oder den Präsidenten und achten darauf, den geordneten Sitzungsablauf nicht zu stören.

3. KAPITEL

Zugang zu amtlichen Dokumenten

1. Grundsätze

Art. 20 Zugangsrecht

- ¹ Jede natürliche oder juristische Person hat, soweit in diesem Gesetz vorgesehen, das Recht auf Zugang zu den amtlichen Dokumenten im Besitz der öffentlichen Organe.
- ² Die amtlichen Dokumente unterstehen auch nach ihrer Ablieferung an das Archiv dem Zugangsrecht nach diesem Gesetz.

Art. 21 Spezialgesetzlich geregelte Bereiche

- ¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die folgenden, ausschliesslich durch die Spezialgesetzgebung geregelten Bereiche nicht:
 - a) die Einsichtnahme in Dokumente, die sich auf Zivil-, Straf-, Verwaltungsjustiz- und Schiedsverfahren beziehen;

b) die Einsichtnahme der Parteien in die Akten eines erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren;

c) den Zugang einer Person zu den Daten über sie.

² Sie gelten überdies nicht für Dokumente, die kommerziell genutzt werden.

Art. 22 Begriff des amtlichen Dokuments

¹ Amtliche Dokumente im Sinne dieses Gesetzes sind Informationen, die auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet sind und die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen.

² Als amtliche Dokumente gelten auch Dokumente, die durch einen elektronischen Vorgang, bei dem die betreffenden Informationen aus einer Datenbank abgerufen werden, erstellt werden können.

³ Keine amtlichen Dokumente sind Dokumente, die nicht fertig gestellt oder zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Art. 23 Art des Zugangs

¹ Der Zugang erfolgt durch die Einsichtnahme vor Ort, durch die Entgegennahme von Kopien, auf elektronischem Weg oder, sofern die betreffende Person sich damit begnügt, durch die Entgegennahme von Angaben über den Inhalt des Dokuments.

² Das öffentliche Organ gibt wenn nötig, soweit zumutbar, ergänzende Erklärungen zum Inhalt des Dokuments.

³ Die Verwendung der Kopien unterliegt der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

⁴ Der Grosse Rat, der Staatsrat, das Kantonsgericht und die Gemeinden regeln wenn nötig die Modalitäten des Zugangs.

Art. 24 Unentgeltlichkeit und Gebühren

¹ Der Zugang und das Zugangsverfahren sind in der Regel kostenlos; für das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht gelten jedoch die Kostenvorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, wobei aber kein Kostenvorschuss verlangt werden kann.

² Der Staatsrat kann für die Abgabe von Kopien, Drucksachen und Informationsträgern oder, wenn die Gewährung des Zugangs einen grossen Arbeitsaufwand erfordert, Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit vorsehen; diese Ausnahmen gelten nicht für die Medien.

³ Die Spezialgesetzgebung bleibt zudem vorbehalten.

2. *Umfang*

Art. 25 Im Allgemeinen

- ¹ Der Zugang zu einem amtlichen Dokument wird aufgeschoben, teilweise oder ganz verweigert, wenn und soweit dies aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses im Sinne der Artikel 26–28 erforderlich ist.
- ² Er ist zudem in den Fällen nach den Artikeln 29 und 43 ausgeschlossen, jedoch in den Fällen nach Artikel 30 gewährleistet.
- ³ Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetze, nach denen gewisse Informationen geheim oder nur unter besonderen Voraussetzungen zugänglich sind, bleiben vorbehalten; die allgemeinen Bestimmungen über das Amtsgeheimnis stehen dem Zugangsrecht jedoch nicht entgegen.

Art. 26 Überwiegendes öffentliches Interesse

- ¹ Ein überwiegendes öffentliches Interesse wird insbesondere anerkannt, wenn die Gewährung des Zugangs:
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann;
 - die Aussenbeziehungen des Kantons beeinträchtigen kann;
 - die Entscheidfindung durch das öffentliche Organ wesentlich behindern kann;
 - die Ausführung von Entscheiden des öffentlichen Organs wesentlich behindern kann;
 - die Verhandlungsposition des öffentlichen Organs gefährden kann.

- ² Das öffentliche Organ kann zudem ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend machen:
- wenn Gesuche missbräuchlich sind, insbesondere auf Grund ihrer Anzahl oder ihres wiederholten oder systematischen Charakters;
 - wenn die Gutheissung des Gesuchs mit einem offensichtlich unverhältnismässigen Arbeitsaufwand verbunden wäre.

Art. 27 Überwiegendes privates Interesse

a) Schutz der Personendaten

- ¹ Ein überwiegendes privates Interesse wird anerkannt, wenn der Zugang den Schutz der Personendaten beeinträchtigen kann, es sei denn:
- eine gesetzliche Bestimmung sehe die öffentliche Verbreitung der betreffenden Daten vor;

- b) die betroffene Person habe der öffentlichen Bekanntgabe ihrer Daten zugesimmt oder ihre Einwilligung dürfe nach den Umständen vorausgesetzt werden; oder
- c) das öffentliche Interesse an der Information überwiege das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person.

² Die Vermutungen von Artikel 12 sind anwendbar.

Art. 28 b) Weitere Fälle

Ein überwiegendes privates Interesse besteht ausserdem, wenn die Gewährung des Zugangs:

- a) Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbaren würde;
- b) das Urheberrecht verletzen würde;
- c) Informationen vermitteln würde, die von Dritten einem öffentlichen Organ freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung das Organ zu gesichert hat.

Art. 29 Besondere Fälle

a) Ausschluss des Zugangs

¹ Nicht zugänglich sind:

- a) Dokumente, die nicht ein Organ, das diesem Gesetz untersteht, erstellt oder als Hauptadressat erhalten hat;
- b) Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen;
- c) persönliche Meinungen, Gedankenaustausch und Stellungnahmen politischer oder strategischer Natur in internen Notizen, die den Besprechungen der öffentlichen Organe dienen.

² Zudem sind die Dokumente, die der Vorbereitung der Entscheide des Staatsrats und der kommunalen und interkommunalen Exekutivbehörden dienen, erst nach dem Entscheid, dessen Grundlage sie bilden, zugänglich.

Art. 30 b) Gewährleistung des Zugangs

¹ Der Zugang zu folgenden Dokumenten ist gewährleistet:

- a) Voranschläge und Rechnungen der Gemeinwesen und ihrer Anstalten sowie Rechnungen der übrigen staatlichen Einrichtungen;
- b) Dokumente, über die ein externes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, und – nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist – die eingegangenen Vernehmlassungen;
- c) statistische Informationen, die nicht durch das Statistikgeheimnis gedeckt sind, gemäss der einschlägigen Gesetzgebung.

² Überdies ist unter folgenden Voraussetzungen der Zugang zu Evaluationsberichten über die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und die Wirksamkeit ihrer Massnahmen gewährleistet:

- a) Die Evaluation betrifft nicht Leistungen bestimmter Personen; und
- b) das Organ, für das der Bericht bestimmt ist, hat über das weitere Vorgehen entschieden, oder seit seiner Abgabe sind sechs Monate verstrichen.

3. Verfahren

Art. 31 Zugangsgesuch

¹ Das Gesuch um Zugang zu einem amtlichen Dokument muss ausreichende Angaben zur Identifizierung des verlangten Dokuments enthalten.

² Es braucht nicht begründet zu werden und kann formlos gestellt werden; das öffentliche Organ kann aber wenn nötig ein schriftliches Gesuch verlangen.

Art. 32 Vorgehen nach Eingang des Gesuchs

¹ Das öffentliche Organ unterstützt die gesuchstellende Person, insbesondere indem es ihr hilft, das gesuchte Dokument zu identifizieren; es behandelt das Gesuch rasch und nimmt auf die besonderen Bedürfnisse der Medien Rücksicht.

² Könnte der Zugang ein öffentliches oder privates Interesse beeinträchtigen, so wird er bis zum Abschluss des Verfahrens aufgeschoben; die betroffenen Dritten werden in der Regel angehört, und sie können sich dem Zugang widersetzen, wenn sie ein privates Interesse geltend machen.

³ Das öffentliche Organ muss schriftlich Stellung nehmen, falls es beabsichtigt, den Zugang aufzuschieben, teilweise oder ganz zu verweigern oder trotz des Einspruchs einer Drittperson zu gewähren.

Art. 33 Schlichtung und Entscheid

¹ Die gesuchstellende Person und die Dritten, die Einspruch erhoben haben, können innert 30 Tagen nach der Stellungnahme des öffentlichen Organs gegen diese bei der oder dem Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz einen Schlichtungsantrag stellen.

² Kommt keine Schlichtung zustande, so gibt die oder der Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz den Parteien eine schriftliche Empfehlung ab.

³ Ist eine Empfehlung abgegeben worden, so trifft das öffentliche Organ von Amtes wegen einen Entscheid; schliesst es sich der Empfehlung an, so kann zur Begründung auf diese verwiesen werden.

Art. 34 Rechtsmittel

a) Im Allgemeinen

¹ Gegen Entscheide, die nach Artikel 33 Abs. 3 getroffen wurden, kann gemäss den ordentlichen Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

² Entscheide eines Organs, für die diese Bestimmungen kein Rechtsmittel vorsehen, insbesondere eines Organs des Grossen Rates oder der richterlichen Gewalt, sind unmittelbar beim Kantonsgericht anfechtbar.

Art. 35 b) Besondere Fälle

¹ Das Kantonsgericht schafft innerhalb des Gerichts eine Behörde, die für Beschwerden gegen seine eigenen Entscheide im Zusammenhang mit dem Zugangsrecht zuständig ist.

² Gegen Entscheide des Justizrates im Zusammenhang mit dem Zugangsrecht ist keine kantonale Beschwerde zulässig.

³ Entscheide im Zusammenhang mit dem Zugangsrecht, die ein Organ erlassen hat, das zur Legislative einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands gehört, sind entgegen Artikel 34 Abs. 2 mit einer vorgängigen Beschwerde an den Oberamtmann anfechtbar.

⁴ Gegen Entscheide der anerkannten Kirchen im Zusammenhang mit dem Zugangsrecht kann in letzter kantonaler Instanz beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 36 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Für die öffentlichen Organe gilt während des gesamten Zugangsverfahrens Folgendes:

- a) Sie erlassen ihre Stellungnahmen, Empfehlungen oder Entscheide innert einer der Natur der Angelegenheit angemessenen Frist, die in der Regel 30 Tage nicht überschreitet.
- b) Sie achten darauf, dass die Rechte der betroffenen Drittpersonen gewahrt werden; deren Identität kann wenn nötig geheim gehalten werden.

² Der Staatsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg den Ablauf des Beschwerdeverfahrens und die Fristen, die für die öffentlichen Organe gelten.

4. Umsetzung

Art. 37 Ordentliche Organe

a) Behandlung der Zugangsgesuche

¹ Für die Behandlung eines Zugangsgesuchs ist das öffentliche Organ zuständig, das das Dokument erstellt oder als Hauptadressat erhalten hat; der Grosse Rat, der Staatsrat, das Kantonsgericht und die Gemeinden präzisieren wenn nötig die Verteilung der Zuständigkeiten in ihrem jeweiligen Bereich.

² Das öffentliche Organ, das Dokumente an das Archiv abgeliefert hat, bleibt bis zum Ablauf der in der Archivgesetzgebung vorgesehenen Frist, während der das Einsichtsrecht ausgesetzt ist, zuständig, Gesuche um Zugang zu diesen Dokumenten zu behandeln; es holt vorgängig die Stellungnahme der Archivverantwortlichen ein.

Art. 38 b) Weitere Massnahmen

¹ Die öffentlichen Organe sorgen dafür, dass ihre Ablagesysteme die Ausübung des Zugangsrechts erleichtern.

² Sie übermitteln ihre Stellungnahmen und Entscheide in Anwendung der Artikel 32 Abs. 3 und 33 Abs. 3 von Amtes wegen dem zuständigen Fachorgan zur Kenntnis.

Art. 39 Fachorgane

a) Im Allgemeinen

¹ Die übrigen Massnahmen zur Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten werden von der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz getroffen; diese übt außerdem die Aufsicht über diese Umsetzung aus.

² Die Kantonale Behörde übt die Aufgaben, die ihr aufgrund dieses Gesetzes übertragen sind, über die kantonale Kommission und die Beauftragte oder den Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz aus; im Übrigen wird sie unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen durch die Datenschutzgesetzgebung geregelt.

³ Die Kantonale Behörde übt ihre Aufgaben auch für die Gemeinden aus.

⁴ Die Gemeinden können jedoch ein eigenes Fachorgan einsetzen; in diesem Fall nimmt dieses auch die Schlichtungsfunktionen nach Artikel 33 wahr. Sie können die Aufsicht über den Datenschutz und die Umsetzung des Zugangsrechts im selben Organ zusammenfassen.

Art. 40 b) Kantonale Kommission

Im Bereich des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat die kantonale Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission folgende Aufgaben:

- a) Sie stellt die Koordination zwischen der Ausübung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und den Erfordernissen des Datenschutzes sicher.
- b) Sie leitet die Tätigkeit der oder des Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz.
- c) Sie äussert sich zu Vorhaben, insbesondere Erlassentwürfen, die sich auf das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten auswirken.
- d) Sie übt die Oberaufsicht über die Fachorgane der Gemeinden aus; diese Organe geben ihr einen Tätigkeitsbericht ab.
- e) Sie evaluiert regelmässig die Wirksamkeit und die Kosten der Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und hält das Ergebnis in ihrem Bericht an den Grossen Rat fest.

Art. 41 c) Die oder der kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz

¹ Die oder der kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz wird vom Staatsrat ernannt. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Kommission ein.

² Ihre oder seine Aufgaben sind:

- a) die Bevölkerung und die Personen, die ihr Recht geltend machen möchten, über die Art, das Zugangsrecht auszuüben, zu informieren;
- b) die Information der öffentlichen Organe über die Anforderungen, die mit der Einführung des Zugangsrechts verbunden sind, und die entsprechende Ausbildung zu gewährleisten;
- c) die Schlichtungsaufgaben, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz übertragen werden, auszuüben;
- d) die Arbeiten auszuführen, die ihr oder ihm von der Kommission übertragen werden;
- e) das Endergebnis der wichtigsten Fälle, in denen ein Schlichtungsverfahren durchgeführt oder ein Entscheid erlassen wurde, zu veröffentlichen;
- f) der Kommission über ihre oder seine Tätigkeit und Feststellungen Bericht zu erstatten.

³ Die oder der Beauftragte holt die Informationen ein, die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nötig sind. Das Amtseheimnis kann ihr oder ihm nicht entgegengehalten werden; insbesondere hat sie oder er bei der Ausübung ihrer oder seiner Schlichtungsaufgaben uneingeschränkten Zugang zu allen amtlichen Dokumenten.

4. KAPITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Übergangsrecht

a) Register der Interessenbindungen

Die betreffenden Organe verfügen über eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, um das in den Artikeln 13 und 14 erwähnte Register der Interessenbindungen einzurichten.

Art. 43 b) Ausschluss des Zugangsrechts

Das Zugangsrecht kann bei Dokumenten, die die öffentlichen Organe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt oder erhalten haben, nicht geltend gemacht werden.

Art. 44 Änderung bisherigen Rechts

Die folgenden Gesetze werden gemäss dem Anhang, der Bestandteil dieses Gesetzes ist, geändert:

1. das Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG) (SGF 121.1);
2. das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) (SGF 122.0.1);
3. das Gesetz vom 20. November 1975 über die Oberamtmänner (SGF 122.3.1);
4. das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) (SGF 122.70.1);
5. das Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (GOG; SGF 131.0.1);
6. das Gesetz vom 14. November 2007 über die Organisation des Kantonsgerichts (KGOG) (SGF 131.1.1);
7. das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
8. das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG) (SGF 140.2);

9. das Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG) (SGF 17.1);
10. das Gesetz vom 7. November 2003 über die amtliche Vermessung (AVG) (SGF 214.6.1);
11. das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (KISG; SGF 481.0.1);
12. das Gesetz vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter (KGSG; SGF 482.1);
13. das Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (PolG; SGF 551.1);
14. das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) (SGF 610.1);
15. das Gesetz vom 23. Februar 1984 über die Enteignung (EntG; SGF 76.1);
16. das Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen (GBO; SGF 917.1);
17. das Gesetz vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank (FKBG; SGF 961.1).

Art. 45 Inkrafttreten und Referendum

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

P.-A. PAGE

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ

ANHANG

Gesetzesänderungen

Die in Artikel 44 erwähnten Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG) (SGF 121.1)

Art. 23 Abs. 2

² Die Kommission gibt ihre Anträge, zusammen mit den allfälligen Minderheitsanträgen und einer Empfehlung, nach welcher Kategorie das Geschäft behandelt werden soll, schriftlich ab; sie fügt zudem ein Verzeichnis aller Anträge bei, über die in den Beratungen abgestimmt wurde, einschliesslich der entsprechenden Abstimmungsergebnisse.

Art. 31 Bst. a^{bis} (neu)

[Das Sekretariat führt folgende Register:]

a^{bis}) das Register der Interessenbindungen.

Art. 55 Abs. 1 und Abs. 2 (neu)

¹ Die Wörter «Gesetzgebung über die Information und den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten» durch «Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten» ersetzen.

² Die Mitglieder des Grossen Rates sind ferner bei Wortmeldungen vor dem Rat und seinen Organen über ein Geschäft im Zusammenhang mit einer solchen Interessenbindung verpflichtet, auf diese Bindung hinzuweisen.

Art. 56 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3

Aufgehoben

Art. 62 Öffentlicher Charakter

¹ Den Mitgliedern des Grossen Rates werden abgegeben und sodann nach Artikel 97 der Öffentlichkeit und den Medien bekannt gegeben:

- a) die parlamentarischen Vorstösse, nach ihrer Überweisung an den Staatsrat;
- b) die Antworten auf parlamentarische Vorstösse, nachdem deren Verfasserinnen und Verfasser informiert worden sind.

² Die Verfasserinnen und Verfasser der Vorstösse gelangen nicht selbst an die Medien.

³ Die parlamentarischen Vorstösse und die Antworten des Staatsrats werden in das Amtliche Tagblatt der Session, die ihrer Überweisung folgt, aufgenommen; die Anfragen werden jedoch erst mit ihrer Antwort in das Amtliche Tagblatt aufgenommen.

Art. 96 b) Akkreditierung

¹ Die Einführung eines Akkreditierungssystems wird bei Bedarf durch Parlamentsverordnung geregelt.

² Besteht keine solche Verordnung, so anerkennt das Sekretariat die Akkreditierungen beim Staatsrat und wendet die einschlägigen Bestimmungen, die er aufgestellt hat, sinngemäss an.

³ In jedem Fall können die Entscheide des Sekretariats innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids beim Büro angefochten werden. Dieses entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Kantonsgericht.

Art. 97 Dokumente

¹ Die an alle Mitglieder des Grossen Rates verschickten Dokumente werden den akkreditierten Medien abgegeben; sie werden unverzüglich veröffentlicht, insbesondere im Internet; Artikel 90 Abs. 3 gilt sinngemäss.

² Ausgenommen sind Dokumente über Begnadigungsgesuche und solche, für deren Behandlung das Büro eine geheime Beratung zu beantragen beabsichtigt; bei diesen wird der öffentliche Charakter aufgeschoben, bis der Grosse Rat über die geheime Beratung und das Ausmass der Geheimhaltung entschieden hat.

³ Im Übrigen richtet sich der Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Grossen Rates nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.

Art. 99 Abs. 1

¹ Die Kommissionssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

Art. 119 Abs. 1 und Abs. 2, 1. Satz

¹ Eine geheime Beratung findet statt, wenn der Grosse Rat darüber berät, ob in einer Sache geheim beraten werden soll, und wenn er über Begnadigungsgesuche berät.

² Im ersten Satz die Wörter «oder ein wichtiges öffentliches Interesse» streichen.

Art. 120 Abs. 2, 2. Satz (neu)

² (...). Dieser [der Grosse Rat] kann insbesondere den Medien gestatten, über diese Beratungen in einer Weise zu berichten, die den Schutz, der mit den geheimen Beratungen bezweckt wurde, nicht verletzt.

Art. 129 Abs. 3

³ Den Ausdruck «oder den Mitgliedern des Grossen Rates als Kopie abgegeben» ersetzen durch «oder den Mitgliedern des Grossen Rates sowie den Medien als Kopie abgegeben».

Art. 173 Abs. 4, 1. Satz

⁴ Im ersten Satz das Wort «geheimen» streichen.

2. Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) (SGF 122.0.1)

Art. 2 Abs. 2

² Er [der Staatsrat] erstattet dem Grossen Rat Bericht über seine Tätigkeit, stellt die Information der Öffentlichkeit sicher und sorgt für die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Art. 8 Information der Öffentlichkeit

¹ Der Staatsrat stellt gemäss der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten sowie den Bestimmungen dieses Gesetzes die Information der Öffentlichkeit über seine Absichten und Beschlüsse sowie über die bedeutenden Arbeiten der Kantsverwaltung sicher.

² Er gibt seine wichtigen Beschlüsse von Amtes wegen bekannt und gibt dabei die zu ihrem Verständnis unentbehrlichen Dokumente ab; ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse bleibt vorbehalten.

³ Er erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, die insbesondere folgende Punkte regeln:

- a) die Befugnis zu informieren und die Koordination der Informati-onstätigkeit;
- b) wenn nötig das System für die Akkreditierung der Medienschaffen-den;

- c) die Möglichkeiten, direkt zu informieren, insbesondere mit den modernen Kommunikationstechnologien;
- d) die Behandlung der Informationsgesuche.

Art. 9 Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

¹ Der Staatsrat trifft die erforderlichen Vollzugsmassnahmen, um das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Regierung und der Kantonsverwaltung sicherzustellen.

² Der Umfang und die Modalitäten dieses Rechts werden in der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten festgelegt.

Art. 12a (neu) Register der Interessenbindungen

Die Offenlegung der Verbindungen der Mitglieder des Staatsrates zu privaten oder öffentlichen Interessen richtet sich nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.

Art. 30 Abs. 3, 2. Satz (neu)

³ (...); die Dokumente dieses Verfahrens [*des Mitberichtsverfahrens*] sind nicht öffentlich zugänglich.

Art. 41 Abs. 3, 1. Satz

³ Das Sitzungsprotokoll ist nicht öffentlich zugänglich; (...).

3. Gesetz vom 20. November 1975 über die Oberamtmänner
(SGF 122.3.1)

Art. 8 Abs. 3 (neu)

³ Die Offenlegung der Verbindungen der Oberamtmänner zu privaten oder öffentlichen Interessen richtet sich nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.

4. Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatpersonal (StPG)
(SGF 122.70.1)

Art. 18 Abs. 2, 2. Satz (neu)

² (...). Diese Anträge [*diejenigen der Kommission für die Bewertung und Einreihung der Funktionen*] und die Begleitberichte sind nicht öffentlich zugänglich.

Art. 124 Abs. 1

¹ Die staatlichen Organe dürfen die Personendaten, die zur Verwaltung der Personaldossiers und zur Verwaltung der Gehälter erforderlich sind, nur für die Begründung und die Verwaltung des Dienstverhältnisses bearbeiten.

5. Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (GOG; SGF 131.0.1)

Art. 88 Abs. 1, 2. Satz (neu), und Abs. 3 (neu)

¹ (...). Die Verhandlungstermine werden den Medien und der Öffentlichkeit nach den besonderen Modalitäten, die vom Kantonsgericht bestimmt werden, zur Kenntnis gebracht.

³ Im Verhandlungssaal und überall, wo Verfahrenshandlungen stattfinden, sind Bild- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung der Verfahrensleitung untersagt. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

- Art. 88a (neu)** 5^{bis}. Information der Öffentlichkeit
A) Im Allgemeinen

¹ Die Gerichtsbehörden stellen gemäss der einschlägigen Gesetzgebung und im Einklang mit den Prozessordnungen Folgendes sicher:

- a) die Information der Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechungs- und Verwaltungstätigkeit sowie über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit dem Gerichtswesen;
- b) die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

² Das Kantonsgericht ergänzt diese Bestimmungen auf dem Verordnungsweg.

- Art. 88b (neu)** B) Hängige Verfahren

¹ Die Gerichtsbehörden informieren über hängige Verfahren, wenn und soweit das öffentliche Interesse es rechtfertigt, insbesondere wegen der besonderen Tragweite der Angelegenheit, um die Bevölkerung zu warnen oder zu beruhigen oder um unzutreffende Meldungen und Gerüchte zu berichtigen.

² Sie achten dabei auf die Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Parteien und Dritter und berücksichtigen die Interessen der Untersuchung.

³ Die besonderen Verfahrensbestimmungen bleiben ferner vorbehalten.

Art. 88c (neu) C) Abgeschlossene Verfahren

¹ Die Gerichtsbehörden sorgen in geeigneter Form für die öffentliche Zugänglichkeit ihrer Urteile.

² Sie veröffentlichen die Urteile, die für die Rechtsprechung von Interesse sind, und machen mit den modernen Kommunikationstechnologien weitere Urteile, die für die Öffentlichkeit von Interesse sein können, öffentlich zugänglich.

³ Sie achten dabei auf den Schutz der Persönlichkeit von Parteien und Dritten.

6. Gesetz vom 14. November 2007 über die Organisation des Kantonsgerichts (KGOG) (SGF 131.1.1);

Art. 20 Information der Öffentlichkeit und öffentliche Zugänglichkeit der Urteile

¹ Das Kantonsgericht sorgt gemäss dem Gesetz über die Gerichtsorganisation für die Information der Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und für die öffentliche Zugänglichkeit seiner Urteile.

² Es veröffentlicht insbesondere die wesentlichen Entscheide seiner Gerichtshöfe und die Grundsatzentscheide des Gesamtgerichts.

7. Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1)

Art. 9bis Öffentlichkeit

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich; der Ausschluss der Öffentlichkeit kann nicht angeordnet werden.

Art. 15 Abs. 2

² Die Wörter «und über den Ausschluss der Öffentlichkeit» streichen.

Art. 22 Abs. 3

³ Das Protokoll ist innert zwanzig Tagen auszufertigen. Es ist der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen; Artikel 103^{bis} ist jedoch anwendbar, sobald es abgefasst ist.

Art. 34 Abs. 2 Bst. c^{ter} (neu)

[² Es obliegen ihm *[dem Büro des Generalrats]* folgende Aufgaben:]

- c^{ter}) Es stellt die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Generalrats sowie die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu dessen Dokumenten sicher;

Art. 38 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Ratsmitglieder zur Verfügung gestellt. Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen werden zudem mindestens 10 Tage im Voraus durch eine Mitteilung im Informationsblatt der Gemeinde oder im Amtsblatt bekannt gegeben.

Art. 57a (neu) Offenlegungspflichten

Die privaten und öffentlichen Interessenbindungen der Mitglieder des Gemeinderates müssen gemäss der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten gemeldet und in ein öffentliches Register eingetragen werden.

Art. 60 Abs. 3 Bst. j

[³ Ihm *[dem Gemeinderat]* stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung oder des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu:]

- j) Er stellt die Information der Öffentlichkeit sicher;

Art. 62 Abs. 3 (neu)

³ Seine Sitzungen *[diejenigen des Gemeinderats]* sind nicht öffentlich; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten, die den Ausschluss der Öffentlichkeit regeln.

Art. 83a (neu) Information der Öffentlichkeit und Zugang zu amtlichen Dokumenten

¹ Die Gemeindeorgane stellen die Information der Öffentlichkeit und die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss der einschlägigen Gesetzgebung und den Bestimmungen dieses Gesetzes sicher.

² Die von der Gemeinde von Amtes wegen verbreitete Information richtet sich in erster Linie an ihre Bevölkerung; sie umfasst die Gemeindeangelegenheiten sowie die interkommunale Zusammenarbeit.

Art. 83^{bis}

Artikel 83^{bis} wird durch Artikel 83b ersetzt.

Art. 83b (neu) Amtsgeheimnis und Beratungsgeheimnis

¹ Es ist den Mitgliedern des Gemeinderates und der Kommissionen sowie den Sekretären dieser Organe und dem Gemeindepersonal untersagt, Dritten Tatsachen und Schriftstücke bekannt zu geben, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten und die aufgrund ihrer Natur, der Umstände, einer Vorschrift oder eines besonderen Beschlusses geheim bleiben müssen.

² Wer bei einer Sitzung des Gemeinderates anwesend ist, muss über die Beratungen, insbesondere über die dort geäusserten Meinungen, Stillschweigen bewahren, es sei denn, der Rat habe ihn von der Schweigepflicht entbunden.

³ Diese Pflicht bleibt über das Ende der Amtsausübung hinaus bestehen.

Art. 83^{ter}

Artikel 83^{ter} wird in 83c umnummeriert.

Art. 84^{bis} Abs. 2 und 3

² Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Gemeindeübereinkünften, den Verträgen zur Übertragung von Gemeindeaufgaben und den Statuten der Gemeinerverbände ist gewährleistet; die letztgenannten werden zudem in geeigneter Weise veröffentlicht.

³ Aufgehoben

Art. 98e Abs. 4

⁴ Sobald die Rechnung von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat genehmigt wurde, stellt der Gemeinderat den Revisionsbericht dem Amt für Gemeinden zu; ab demselben Zeitpunkt ist der Zugang der Öffentlichkeit zu diesem Bericht gewährleistet.

Art. 103^{bis} Einsichtsrecht

¹ Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Protokollen der Gemeindeversammlung und des Generalrates, den Voranschlägen und Jahresrechnungen der Gemeinden und ihrer Anstalten sowie zu den Jahresrechnungen der übrigen Gemeindeeinrichtungen ist gewährleistet.

² Die Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates, des Büros des Generalrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich zugänglich. Folgende Ausnahmen bleiben jedoch vorbehalten:

- a) Mit einstimmigem Beschluss kann der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in die Protokolle seiner Sitzungen, der Sitzungen der Kommissionen der Gemeindeversammlung und der Sitzungen seiner Verwaltungskommissionen gewähren.
 - b) Mit einstimmigem Beschluss kann das Büro des Generalrats die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in die Protokolle seiner Sitzungen und der Sitzungen der Generalratsskommissionen gewähren.

Art. 106 Abs. 2

² Die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung (Art. 9bis und Art. 11 Abs. 2–24), den Voranschlag und die Rechnung (Art. 87–97^{bis}), das Einsichtsrecht (Art. 103^{bis}) sowie die Rechtsmittel (IX. Kap.) finden Anwendung.

Art. 117 Artikelüberschrift und Abs. 1^{bis}

cc) Sitzungen und Beratungen

^{1bis} Die Bestimmungen über den Ausstand eines Mitglieds (Art. 21) und über die Öffentlichkeit der Sitzungen (Art. 9^{bis}) der Gemeindeversammlung sowie die Bestimmungen über die Bekanntmachung der Sitzungen und den öffentlichen Charakter der Dokumente des Generalrats (Art. 38 Abs. 4) gelten sinngemäss.

Art. 120, 2. Satz

(...). Die Statuten können von den Artikeln 62 Abs. 1 und 2, 63 und 67 abweichen.

Art. 125 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 125a (neu) k^{bis}) Information und Konsultation der Bevölkerung

¹ Die Gemeindeversammlungen oder Generalräte der Mitgliedgemeinden werden von den Gemeinderäten regelmässig über die Verbandstätigkeits informiert.

² Die Information der Öffentlichkeit und der Medien über diese Tätigkeit wird in erster Linie vom Vorstand sichergestellt; die Gemeinderäte sind jedoch ebenfalls zuständig, für die Information der Bevölkerung zu sorgen.

³ Die Aktivbürger der Mitgliedgemeinden können vom Gemeinderat oder vom Vorstand aufgefordert werden, ihm innert einer bestimmten Frist ihre Meinung zu dieser Tätigkeit mitzuteilen.

8. Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG) (SGF 140.2)

Art. 12 Abs. 3 und 13 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 34 Abs. 1 Bst. b^{bis} und c^{bis} (neu) und Bst. d, e und f

[¹ Folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden gelten sinngemäss:]

- b^{bis}) die Artikel 9^{bis} und 38 Abs. 4 über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindeversammlung bzw. des Generalrats sowie den öffentlichen Charakter der entsprechenden Dokumente;
- c^{bis}) die Artikel 83a Abs. 1 und 125a über die Information, den Zugang zu amtlichen Dokumenten und die Konsultation der Bevölkerung;
- d) *den Verweis «Artikel 83^{bis}» durch «Artikel 83b» ersetzen;*
- e) *den Verweis «Artikel 83^{ter}» durch «Artikel 83c» ersetzen;*
- f) die Artikel 84 und 84^{bis} über die Reglemente und die Dokumente über die Zusammenarbeit mit Dritten;

9. Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG) (SGF 17.1)

Art. 12 Abs. 2 (neu)

² Die öffentliche Bekanntgabe von Personendaten richtet sich ausserdem nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.

Art. 29 Abs. 1

¹ Die Aufsicht über den Datenschutz wird von der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz ausgeübt.

Art. 29a (neu) Kantonale Behörde

¹ Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz setzt sich aus einer Kommission, einer oder einem Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz und einer oder einem Datenschutzbeauftragten zusammen.

² Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr aufgrund dieses Gesetzes übertragen sind, durch die kantonale Kommission und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten.

³ Die Aufgaben, die sie im Bereich des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten wahrnimmt, werden in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt.

Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2, 2. Satz

¹ Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und sechs Mitgliedern zusammen, die vom Grossen Rat auf Vorschlag des Staatsrates für vier Jahre gewählt werden. Ihr Sekretariat wird von der oder dem Datenschutzbeauftragten und der oder dem Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz gemeinsam geführt.

² (...); diese [*die Kommission*] umfasst insbesondere eine Fachperson aus dem Gesundheitswesen, eine Informatikspezialistin oder einen Informatikspezialisten und mindestens eine Fachperson aus dem Medienbereich.

Art. 30a Abs. 1 Bst. a und ab^{is} (neu) und Abs. 2, 1. Satz

[¹ Die Kommission übt die allgemeine Aufsicht auf dem Gebiet des Datenschutzes aus. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:]

a) Sie stellt die Koordination zwischen den Erfordernissen des Datenschutzes und der Ausübung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten sicher.

^{ab^{is})} Sie leitet die Tätigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten.

² Im ersten Satz den Ausdruck «der oder des Datenschutzbeauftragten» durch «der beiden Beauftragten» ersetzen.

Art. 31 Artikelüberschrift

Die oder der Kantonale Datenschutzbeauftragte

Art. 32 Abs. 1, 4 und 6

¹ Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz erfüllt ihre Aufgaben unabhängig.

^{4 und 6} Den Ausdruck «der kantonalen Aufsichtsbehörde» durch «der Kantonale Behörde » ersetzen.

10. Gesetz vom 7. November 2003 über die amtliche Vermessung (AVG) (SGF 214.6.1)

Art. 6 Abs. 6 (neu)

⁶ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation über die Information der Öffentlichkeit und die öffentliche Zugänglichkeit der Urteile gelten sinngemäss auch für die Kommission [die Rekurskommission für neue Parzellarvermessung].

Art. 68 Abs. 2, 2. Satz

Aufgehoben

11. Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (KISG; SGF 481.0.1)

Art. 20 Abs. 3 (neu)

³ Die Aussetzung der Konsultation darf jedoch die Rechte, die sich aus der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten ergeben, nicht einschränken.

Art. 23 Abs.3 (neu)

³ Die Aussetzung der Konsultation darf jedoch die Rechte, die sich aus der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten ergeben, nicht einschränken.

12. Gesetz vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter (KGSG; SGF 482.1)

Art. 45 Abs. 1

¹ Das Verzeichnis dient der Information des Eigentümers, der mit dem Schutz der Kulturgüter beauftragten Behörden und der Öffentlichkeit.

13. Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (PolG; SGF 551.1)

Art. 24 Amtsgeheimnis

Der Polizeibeamte untersteht in den gesamten dienstlichen Angelegenheiten dem allgemeinen Amtsgeheimnis.

Art. 41a (neu) Information der Öffentlichkeit

Die Information der Öffentlichkeit und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach der einschlägigen Gesetzgebung, soweit sie nicht durch die Strafverfahrensbestimmungen geregelt werden.

14. Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) (SGF 610.1)

Art. 53 Abs. 3 (neu)

³ Diese Berichte [*die Kontrollberichte des Finanzinspektorats*] sind nicht öffentlich zugänglich.

15. Gesetz vom 23. Februar 1984 über die Enteignung (EntG; SGF 76.1)

Art. 4 Abs. 1

¹ Die Kommission [*die Enteignungskommission*] sorgt für die Information der Öffentlichkeit und für die öffentliche Zugänglichkeit ihrer Urteile; die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gelten sinngemäss.

16. Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen (GBO; SGF 917.1)

Art. 207a Information der Öffentlichkeit
und öffentliche Zugänglichkeit der Urteile

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation über die Information der Öffentlichkeit und die öffentliche Zugänglichkeit der Urteile gelten sinngemäss.

17. Gesetz vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank (FKBG; SGF 961.1)

Art. 17 Bankgeheimnis und Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Organe und das Personal unterstehen dem Bankgeheimnis; ausserdem gelten für sie sinngemäss die Vorschriften der Staatspersonalgesetzgebung über das Amtsgeheimnis.
